

**Rechtsanwälte**



**Dr. Herbert Gschöpf**  
SCHISACHVERSTÄNDIGER  
**Dr. Marwin Gschöpf**

A-9220 VELDEN  
VILLACHERSTRASSE 26  
TEL 0043 / 4274 / 3786  
FAX 0043 / 4274 / 3786 4

**VORTRAG BEIM EUROPÄISCHEN SCHIRECHTSFORUM  
(FORUM GIURIDICO EUROPEO DELLA NEVE)**

**IN BORMIO 2007**

**gehalten von Herbert Gschöpf**

**Verschuldens- oder Gefährdungshaftung beim  
Wintersport**

## **I. Einleitung**

Um über dieses Thema referieren zu können, bedarf es vorerst einiger grundsätzlicher rechtstheoretischer Ausführungen:

## **II. Zur Verschuldenshaftung**

Ein Schaden trifft nach österreichischem Recht an sich denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet (§ 1311 Satz 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)). Soll den Schaden ein anderer tragen, also ihn ersetzen, so müssen mehrere Voraussetzungen bzw so genannte *Zurechnungsgründe* vorliegen.

### **1. Kausalität**

Der Haftpflichtige muss mit dem schädigenden Ereignis in einem gewissen Zusammenhang stehen: der Schaden muss von ihm oder von einer Person oder Sache, für die er einzustehen hat, *verursacht* sein. Es gilt hier der Grundsatz, dass ein Verhalten (ein Umstand) ursächlich (kausal) für einen Erfolg ist, wenn er ohne das Verhalten (den Umstand) nicht eingetreten wäre.

### **2. Rechtswidrigkeit**

Der zweite Zurechnungsgrund im Bereich der Verschuldenshaftung ist die Rechtswidrigkeit. Gemäß § 1295 ist ein Verhalten (Handlung oder Unterlassung) rechtswidrig, wenn es gegen die Rechtsordnung oder die guten Sitten verstößt. Für die Haftung aus Vertrag ist das vertragswidrige Verhalten rechtswidrig. Die Rechtsordnung stellt in vielen Fällen besondere Gebote und Verbote für menschliches Verhalten (Schutzgesetze) auf. Eine Typisierung und

Verstärkung des Schutzes absoluter Güter erfolgt durch die Verkehrssicherungspflichten. Nach diesen muss jeder der einen Verkehr eröffnet (zB auf Schipisten), im Rahmen des Zumutbaren die Verkehrsteilnehmer schützen und vor Gefahren warnen. Darüber hinaus hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Bereich bestehen lässt, dafür zu sorgen, dass sie niemanden schädigt.

### **3. Verschulden**

Als dritter Zurechnungsgrund muss über die Rechtswidrigkeit des Verhaltens hinaus ein Verschulden des Täters vorliegen (vgl § 1295). Verschulden ist die Vorwerfbarkeit rechtswidrigen Verhaltens. Schuldhaft handelt, wer ein Verhalten setzt, das er hätte vermeiden sollen und auch hätte vermeiden können.

Die Verschuldensformen sind *Vorsatz* und *Fahrlässigkeit*. Vorsätzlich handelt der Täter, wenn ihm die Rechtswidrigkeit bewusst ist, er den schädlichen Erfolg vorhersieht und seinen Eintritt billigt.

Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt. Je nach dem Grad der Sorglosigkeit wird grobe und leichte Fahrlässigkeit unterschieden. Das Verhalten ist leicht fahrlässig, wenn es auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft. Grobe Fahrlässigkeit liegt hingegen vor, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.

Der *Beweis* des Verschuldens obliegt nach österreichischem Recht im Normalfall dem Geschädigten. In einzelnen Sonderfällen kommt es zu einer Beweislastumkehr (bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verbindlichkeiten - Sonderbeziehungen).

Hat nicht bloß der Schädiger, sondern auch der Beschädigte eine Bedingung für den Schadenseintritt gesetzt so gebührt ihm kein voller Ersatz; er muss einen Teil des Schadens selber tragen (§ 1304). Dieser Teil richtet sich nach dem Verhältnis des Verschuldens des Schädigers zu dem des Geschädigten.

### **III. Zur Gefährdungshaftung**

#### **1. Allgemeines**

Die Haftung für gefährliche Sachen und Anlagen ist derzeit vor allem in *Sondergesetzen* geregelt, für unser Thema ist dies das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG).

Die Gefährdungshaftung setzt im Gegensatz zur Verschuldenshaftung *kein rechtswidriges und schuldhaftes menschliches Verhalten* voraus, sondern beruht auf folgendem Grundgedanken: Die Schaffung bestimmter Gefahrenquellen wird durch die Rechtsordnung zwar gestattet, so dass die Allgemeinheit die damit verbundene Gefährdung in Kauf nehmen muss; derjenige, der die gefährliche Sache betreibt oder die gefährliche Tätigkeit ausübt, soll jedoch, weil er dabei eigene Interessen verfolgt, für die damit verbundenen Schäden verantwortlich sein. Die – wenngleich erlaubte – Gefährdung tritt also als haftungsbegründendes Zurechnungselement an die Stelle des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens.

Die Frage nach dem Verhältnis von Verschuldens- und Gefährdungshaftung ist ebenfalls strittig. Nach einem Teil der österreichischen Lehre gilt es heute als anerkannt, dass die Gefährdung gegenüber dem Verschulden der *schwächere* Haftungsgrund ist.

## **2. haftpflichtige Personen**

Haften soll prinzipiell derjenige, der sich der gefährlichen Sache im eigenen Interesse bedient und dem die Möglichkeit der Gefahrenabwendung offen steht. Im Bereich des EKHG soll der, der eine Sache zu seinem Vorteil betreibt, auch die Haftung für diese besondere Gefährdung tragen. Dies ist der *Halter* (§ 5 EKHG). Er kann Eigentümer, aber auch Mieter oder Leasingnehmer der Sache sein. Ausschlaggebend ist das Betreiben auf eigene Rechnung und Gefahr. Dies ist in dem Sinn zu verstehen, dass der Halter neben dem Betrieb auf eigene Rechnung die freie Verfügung über die Sache haben muss.

## **3. Haftungsausschlüsse**

Die Haftung nach dem EKHG ist dann ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein *unabwendbares Ereignis* verursacht wurde. Das unabwendbare Ereignis ist an drei Voraussetzungen geknüpft: 1. Das Ereignis muss auf das Verhalten des Geschädigten, eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tieres zurückzuführen sein; 2. Der Betriebsunternehmer oder Halter und die beim Betrieb tätigen Personen müssen jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet haben; 3. Der Unfall darf nicht unmittelbar durch eine außergewöhnliche Betriebsgefahr ausgelöst worden sein, die auf das Verhalten eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist.

Die Haftung nach dem EKHG ist durch Höchstbeträge begrenzt.

## VI. Vergleich von Verschuldens- und Gefährdungshaftung

Verschuldenshaftung	Gefährdungshaftung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhalten muss rechtswidrig und schuldhaft (=persönlich vorwerfbar) sein</li> <li>- Funktionen: Ausgleich, Prävention und Sanktion</li> <li>- hM: stärkere Haftungsgrund als Gefährdungshaftung</li> <li>- ersatzpflichtig: idR der Schädiger</li> <li>- keine Haftungshöchstgrenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten notwendig</li> <li>- statt Verschulden: objektive Gefährlichkeit einer an sich erlaubten Tätigkeit</li> <li>- derjenige, der sich zum eigenen Nutzen einer gefährlichen Sache bedient, soll zum Ausgleich dafür auch die durch die Verwirklichung der Gefahr entstandenen Schäden ersetzen</li> <li>- Funktion: nur Ausgleich (umstritten)</li> <li>- hM: schwächere Haftungsgrund als die Verschuldenshaftung</li> <li>- ersatzpflichtig: idR der Halter</li> <li>- oft Haftungshöchstgrenzen zB im EKHG</li> </ul>

## V. Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts

Der Entwurf einer Arbeitsgruppe zur Reform des Schadenersatzrechts sieht unter anderem eine Zusammenführung aller wichtigen Rechtsquellen des Haftpflichtrechts im ABGB vor. Der Entwurf enthält zwei Generalklauseln zur Gefährdungshaftung. Die erste regelt die Haftung für Quellen „hoher Gefahr“ (§ 1302 E), die zweite die Haftung für Quellen „erhöhter Gefahr“ (§ 1303 E).

### A. § 1302 E

Gemäß § 1302 E liegt eine Quelle **hoher Gefahr** vor, wenn eine Sache als solche oder ihr gewöhnlicher Gebrauch oder wenn eine Tätigkeit trotz Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt das Risiko häufiger oder schwerer Schäden mit sich bringt. Als Beispiele für Quellen hoher Gefahr werden Kernanlagen, Staudämme, Öl-, Gas-, und Starkstromleitungen, Munitionsfabriken und –lager, ferner Luftfahrzeuge, Eisen- und **Seilbahnen**, Motorfahrzeuge und Motorboote sowie Bergbau und Sprengungen genannt. Darunter fallen aber auch – ohne dass diese ausdrücklich erwähnt werden - Pistengeräte und Motorschlitten.

Für die Quelle hoher Gefahr haftet wie bisher der Halter. Die Haftung für die Quellen hoher Gefahr ist keine reine Erfolgshaftung. Dieses Prinzip ist auch schon im jetzt geltenden Recht verankert. Die Haftung kann daher ausgeschlossen sein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt oder trotz Mangelfreiheit der Sache und höchstmöglicher Sorgfalt (unabwendbares Ereignis) verursacht wird. Gleiches gilt, wenn der Geschädigte in die Schädigung einwilligt oder die Gefahr auf sich nimmt. Ob ein derartiger Einwand zu berücksichtigen ist, hängt vor allem von seinem Gewicht und vom Grad der Gefährlichkeit, insbesondere in der konkreten Situation,

ab. Im Gegensatz zum geltenden Recht, welches dem „Alles oder Nichts-Prinzip“ folgt, kann nach dem Entwurf in Fällen besonderer Gefährlichkeit die Haftung auch bloß gemindert werden.

## **B. § 1303 E**

Mit der Haftung für Quellen **erhöhter Gefahr** (§ 1303 E) schafft der Entwurf eine Zwischenstufe zwischen Verschuldenshaftung und verschuldensunabhängiger Haftung. Es sollen jene Fälle erfasst werden, in denen eine Sache oder Tätigkeit zwar gefährlicher ist als dies üblicherweise für Sachen oder Tätigkeiten zutrifft, aber nicht so gefährlich, dass von einer „hoher Gefahr gesprochen werden könnte, die es rechtfertigte, den Halter unabhängig davon haften zu lassen, wie sorgfältig er vorgegangen ist“.

Es wird zwar verschuldensunabhängig gehaftet, dem Halter der Gefahrenquelle steht aber der Beweis offen, dass die zur Abwendung des Schadens erforderliche Sorgfalt aufgewendet wurde. Quellen erhöhter Gefahr sind nach dem Entwurf Gefahrenquellen, die nicht das in § 1302 Abs 2 E vorausgesetzte Ausmaß erreichen. Beispielsweise angeführt werden Tiere, Bauwerke sowie Tätigkeiten wie Rad- und **Schi fahren** mit höherer Geschwindigkeit. Ebenfalls als Quellen erhöhter Gefahr gelten Motorfahrzeuge, die eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht erreichen und für die bisher deswegen eine Gefährdungshaftung gemäß § 2 Abs 2 EKHG ausgeschlossen war. Es kommt somit zu einer Erweiterung der Haftung für Motorfahrzeuge.

Ob und wann der auch heftig kritisierte Entwurf verwirklicht wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

## **VI. Derzeitige Situation auf Österreichs Pisten**

Zur Bedeutung des Wintersportes in unserem Land sei bemerkt, dass jährlich ca 8 Mio Schifahrer und Snowboarder unsere Pisten bevölkern. Hierbei ereignen sich etwa 70.000 Unfälle pro Jahr, wobei nur in ca 5 – 10 % ein Fremdverschulden vorliegt, dh der weitaus überwiegende Teil ist selbst verschuldet.

Für unser Thema interessant sind natürlich die Unfälle mit Fremdverschulden, die im wesentlichen durch Kollisionen unter den Pistenbenützern, oder aber vom Pistenhalter verschuldet bzw verursacht sein können.

Bezüglich der Kollisionsunfälle gilt das Prinzip der Verschuldenshaftung mit der Vermutung gemäß § 1296 ABGB, dass ein Schaden ohne Verschulden eines anderen entstanden sei.

Dies bedeutet, dass der durch einen Kollisionsunfall Geschädigte – anders als in Italien – das Verschulden seines Unfallsgegners nachweisen muss.

Wie erinnerlich sieht der Artikel 19 der italienischen Schipistenordnung (Gesetz der Republik Italien Nr. 363 vom 24.12.2003 über die Sicherheit beim Wintersport) vor, dass beim Zusammenstoß von Schifahrern (gleiches gilt gemäß Art 20 auch für Snowboarder) bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen ist, dass jeder zu gleichen Teilen für den entstandenen Schaden verantwortlich ist. Dazu sei angemerkt, dass eine derartige Verschuldensvermutung dem Geschädigten – allerdings zulasten des Schädigers – entgegenkommt, sie würde allerdings nicht in unser Rechtssystem passen.

Die Beweisschwierigkeiten des Geschädigten versucht man in unserem Land dadurch zu mildern, dass man in Einzelfällen einen prima facie Beweis (Anscheinsbeweis) als ausreichend ansieht. Diese Beweiserleichterung kann zB dann Platz greifen, wenn jemand von einem Schifahrer geschädigt wird, der behauptet, er sei deswegen zu Sturz gekommen, weil seine Sicherheitsbindungen unverhofft ausgelöst hätten. Hier wird vermutet, dass eine ordnungsgemäß eingestellte Sicherheitsbindung nicht ohne Grund auslöst, sodass es an dem Schädiger liegt, das Gegenteil – nämlich die ordnungsgemäße Bindungseinstellung, aber auch die Einhaltung der FIS-Regeln vor dem Sturz - nachzuweisen.

Ähnlich ist der Fall dann, wenn ein Pistenbenützer dadurch zu Schaden kommt, dass ein anderer nach einem Sturz gegen ihn rutscht. Hier entscheiden unsere Gerichte zwar, dass der Stürzende nur dann haftbar ist, wenn er vor dem Sturz die FIS-Regeln übertrat. In der neuen Rechtsprechung wird allerdings bereits ein Fahrfehler – insbesondere ein Verkanten – als haftungsbegründend angesehen. Auch hier liegt es an dem Gestürzten, nachzuweisen, dass dies nicht der Fall ist.

Eine ähnliche Beweiserleichterung – und zwar für den Pistenhalter - soll es nach einem Teil unserer Lehre (insbesondere SchiSV Dr. *Beppo Pichler* in der Zeitschrift für Verkehrsrecht 1999, Seite 362), dann geben, wenn ein Pistenbenützer über den deutlich erkennbaren Pistenrand hinaus gerät und sich dadurch verletzt. Dies sei ein typischer Hinweis auf ein unkontrolliertes und unaufmerksames Fahren. Damit sei prima facie die Annahme des Eigenverschuldens gerechtfertigt. Es sei dann Sache des Geschädigten, Umstände darzulegen und wahrscheinlich zu machen, die diesen Anschein entkräften.

Anders sehen dies die Rechtsprechung (Oberster Gerichtshof vom 24.11.1998, 4 Ob 299/98) und *Marwin Gschöpf* in seinem Buch „Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln“ auf Seite 159 ff, die meinen, dass hier eine weitergehende Aufweichung der gesetzlichen Beweislastregeln durch den Anscheinsbeweis zu Lasten des stürzenden Schifahrers nicht gerechtfertigt sei.

Ein weiterer Anwendungsfall der Verschuldenshaftung – allerdings mit umgekehrter Beweislast bezüglich des Verschuldens – besteht nach unserem Recht bei Verkehrssicherungsfragen, wo der Pistenbenützer gegenüber dem Pistenhalter (üblicherweise ist das der Seilbahnbetreiber) im Schadensfall nachweisen muss, dass er aufgrund der Vernachlässigung dessen Verkehrssicherungspflichten zu Schaden kam.

Lehre und Rechtsprechung gehen bei uns davon aus, dass der Pistenhalter als Nebenleistung aus dem Beförderungsvertrag (teilweise wird dies auch als Hauptleistung angesehen) dafür verantwortlich ist, dass seine Pisten frei von atypischen Hindernissen (das sind solche, mit denen auch der verantwortungsbewusste Pistenbenützer nicht rechnen muss bzw die er nicht vermeiden kann) sind. Nachdem durch den Kauf der Liftkarte ein Vertragsverhältnis entsteht, muss der Geschädigte nur das Vorhandensein des atypischen Hindernis nachweisen, der Pistenhalter kann sich von seiner Haftung nur dann befreien, wenn er plausibel macht, dass ihn daran kein Verschulden trifft.

Nachdem ich nun die typischen Fälle der Verschuldenshaftung im Zusammenhang mit den Pistenunfällen erörtert habe, wende ich mich nun Fällen der Gefährdungshaftung zu, die – wie oben erwähnt – kein rechtswidriges und schuldhaftes menschliches Verhalten voraussetzt.

Hauptanwendungsgebiet dafür sind Liftunfälle, zumal Seilbahnen und Sessellifte aber auch Schleplifte nach unserem EKHG den Eisenbahnen gleichgestellt sind. Dies bedeutet, dass der durch eine derartige Beförderungsanlage geschädigte Pistenbenützer weitaus größere Chancen hat, seinen Schaden ersetzt zu bekommen, als nach einem Kollisionsunfall geschädigte, da er in ersterem Fall nur seinen Schaden nachweisen muss, wogegen der Liftbetreiber das Vorliegen des oben geschilderten unabwendbaren Ereignisses nachweisen muss.

Unsere Gerichte legen den Anwendungsbereich der Gefährdungshaftung im Zusammenhang mit dem Lifttransport weit aus, zumal zB auch der Sturz und das Heineinrutschen eines Schlepliftbenützers in einen nachfolgenden Liftbenützer zur verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung des Liftbetreibers führt.

Die gleich strengen Haftungsvoraussetzungen nahmen unsere Gerichte auch in einem von unserer Kanzlei bis zum Höchstgericht betriebenen Liftunfall an. Dort stürzte ein Schifahrer beim Einsteigen in den Sessellift durch die Ungeschicklichkeit seines Beifahrers ab und kam zu Schaden. Hier blieb es unserem Klienten erspart, das Verschulden des gleichzeitig mit ihm eingestiegenen Liftbenützers nachzuweisen, zumal unserer Meinung gefolgt wurde, dass hier ein Fall der Gefährdungshaftung vorliegt, für die der Liftbetreiber einzustehen hat.

Leider ereignen sich auf unseren Pisten auch immer wieder Kollisionen zwischen Pistenbenützern und Pistengeräten sowie Motorschlitten. Obwohl unsere Gerichte die Gefährdungshaftung des oben erwähnten EKHG ansonsten sehr häufig analog auf ähnliche Sachverhalte anwenden, konnten sie sich bisher nicht entschließen, dies auch in Bezug auf die Pistengeräte und Motorschlitten zu tun, sodass hier die Chancen für den geschädigten Pistenbenützer auf den Ersatz seines Schadens stark beeinträchtigt sind. In diesem Punkt wären die Intentionen der oben besprochenen Novelle zum österreichischen Schadenersatzrecht zu begrüßen.

Jedenfalls wird den Pistenbenützer an der Kollision mit einem derartigen Gerät ein erhebliches Mitverschulden treffen, da anzunehmen ist, dass er nicht auf Sicht fuhr und damit die 2. FIS Regel übertrat.

## **VII. Meine Vorstellungen für ein gemeinsames europäisches Pistenrecht**

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung als Rechtsanwalt und Schisachverständiger mit Pistenunfällen bin ich der Auffassung, dass das Prinzip der **Verschuldenshaftung** für Kollisionsunfälle aber auch für Folgen aus der Verletzung der Verkehrs-sicherungspflicht des Pistenhalters – trotz der oben skizzierten Beweisschwierigkeiten – dem Geschädigten ein ausreichendes Instrument in die Hand gibt, um seinen Schaden ersetzt zu bekommen.

Die verschuldensunabhängige **Gefährdungshaftung** würde sich auch im gesamteuropäischen Raum für jene Fälle anbieten, wo ein Pistenbenützer im Zuge der Beförderung mit den Liften, aber auch durch Pistengeräte oder Motorschlitten zu Schaden kommt.